



VERTRAG

über ein Pflichtpraktikum im Rahmen des Studiums

Zwischen dem Studenten/der Studentin der Westsächsischen Hochschule Zwickau,
Kornmarkt 1, 08056 Zwickau

Name:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Studiengang:

Matrikelnummer:

und der Praktikumsstelle

Firma/Bezeichnung:

Anschrift:

wird nachstehender Vertrag geschlossen.

§ 1

Zweck und Inhalt des Praktikums

Das Praktikum dient der Vermittlung und dem Erwerb von beruflichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die in Zusammenhang mit dem Studium stehen sowie der praktischen Anwendung der während des Studiums erworbenen Kenntnisse. Das Lern- und Ausbildungsziel besteht in der Bearbeitung des Arbeitsthemas:

§ 2

Dauer des Praktikums

Das Praktikum muss, um die Anforderungen der Studienordnung/Prüfungsordnung/Praktikumsordnung zu erfüllen, eine Mindestdauer ausweisen.

Das Praktikum beginnt am:

und endet am:

§ 3

Pflichten der Praktikumsstelle

1. Dem/der Student/in wird für die Dauer des Pflichtpraktikums durch die Praktikumsstelle Unterstützung gegeben und die Möglichkeit geboten, sich Erfahrungen und Kenntnisse bei der Lösung betriebswirtschaftlicher bzw. ingenieurmäßiger Aufgaben für das Unternehmen zu erarbeiten.
2. Der/die Student/in erhält nach Beendigung des Pflichtpraktikums einen schriftlichen Nachweis, der Beginn und Ende der Ausbildungszeit, eventuelle Fehltage und die Feststellung enthält, ob die Tätigkeit nach dem Urteil der Praktikumsstelle mit oder ohne Erfolg absolviert wurde. Auf Wunsch des Studenten/der Studentin stellt die Praktikumsstelle ein qualifiziertes Zeugnis aus.
3. Die Praktikumsstelle stellt unentgeltlich die betrieblichen Arbeitsmittel zur Verfügung.
4. Der/die Student/in wird für die Teilnahme an Prüfungen freigestellt.

§ 4

Pflichten der Studentin/des Studenten

Die Studentin/der Student verpflichtet sich

1. alle ihr/ihm von der Praktikumsstelle gebotenen Möglichkeiten wahrzunehmen, sich Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse zu erarbeiten,
2. die im Rahmen der Ausbildung erteilten Anweisungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Person zu befolgen und übertragene Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft durchzuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung, die Vorschriften zum Datenschutz und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Maschinen, Anlagen und Geräte sowie sonstige Einrichtungen, Werkstoffe und Produkte sorgsam zu behandeln,
4. die betrieblichen Arbeitszeiten einzuhalten,
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren, über Unternehmens-/Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren und die Geheimhaltungserfordernisse der Praktikumsstelle zu respektieren,
6. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
7. einen Praktikumsbericht in der von der Fakultät festgesetzten Form zum von der Praktikumsstelle benannten Thema gem. §1 zu erstellen.



§ 5 Mentoren

1. Die Praktikumsstelle benennt

Name:

Telefon:

E-Mail:

als Mentor/in. Die Mentorin/der Mentor ist gleichzeitig Gesprächs- und Ansprechpartner der Hochschule.

2. Die Hochschule benennt

Name:

Telefon:

E-Mail:

als Mentor/in. Die Mentorin/der Mentor ist gleichzeitig Gesprächs- und Ansprechpartner der Praktikumsstelle.

§ 6 Vergütung

Die Praktikumsstelle vergütet die Praktikantentätigkeit mit _____ Euro pro Monat brutto.

§ 7 Tägliche Beschäftigungsdauer

Die tägliche Beschäftigungszeit beträgt _____ Stunden.

§ 8 Urlaub

Während der Vertragszeit des Pflichtpraktikums steht dem/der Student/in kein gesetzlicher Erholungsurlaub zu. Zwischen dem/der Student/in und der Praktikumsstelle kann jedoch ein Erholungsurlaub vereinbart werden. Es werden _____ Tage Erholungsurlaub vereinbart

§ 9

Versicherungsschutz

Der/sie Student/in ist während des Pflichtpraktikums im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch). Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Ausbildungsstelle Mitglied ist.

Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule eine Ausfertigung der Unfallanzeige zur Information.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen, soweit sich die Haftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle nicht auf die Tätigkeit der Studentin/des Studenten erstreckt.

Während der Teilnahme an Prüfungen und Studientagen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse Sachsen (gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 8c Siebtes Buch Sozialgesetzbuch).

§ 10

Ende und Kündigung des Vertrages

Das Praktikumsverhältnis endet mit dem Ablauf der vereinbarten Praktikumszeit.

Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden:

1. Aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. Bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Kündigung des Vertrages geschieht schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe.

Die Hochschule ist vom kündigenden Vertragspartner unverzüglich zu verständigen.

§ 11

Hinweis auf die Anwendung von Tarifverträgen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen

Auf das Praktikantenverhältnis ist

der Tarifvertrag

die Betriebsvereinbarung

die Dienstvereinbarung

anzuwenden.



§ 12
Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 13
Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die Dritte leitet der/die Student/in unverzüglich an den Fakultätsbeauftragten für Praktikantenangelegenheiten zu.

§ 14
Sonstige Vereinbarungen

Praktikumsstelle:

Student/Studentin:

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)